

Teilliquidationsreglement der Vorsorge angeschlossener Unternehmen

Inhalt

A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

B. Teilliquidation der Vorsorge angeschlossener Unternehmen

Art. 2 Grundsätze und Bedingungen

Art. 3 Teilliquidation der Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens bei einer Verringerung des Versichertenbestandes oder einer Restrukturierung des Unternehmens

Art. 4 Teilliquidation der Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens bei einer teilweisen Kündigung des Anschlussvertrags

Art. 5 Information

Art. 6 Sonderbestimmungen

C. Inkrafttreten

Art. 7 Genehmigung und Inkrafttreten

A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Auf Grundlage der Art. 53b und 53d BVG, der Art. 27g und 27h BVV 2 und des Vorsorgereglements der Walliser Vorsorge (nachfolgend «die Stiftung») erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.
2. Das Reglement legt die Bedingungen und das Verfahren für eine Teilliquidation der Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens fest. Die Bedingungen für eine Teilliquidation der Vorsorgestiftung werden in einem gesonderten Reglement behandelt.
Als angeschlossene Unternehmen werden die Unternehmen und Selbstständigerwerbenden bezeichnet, die der Stiftung angeschlossenen sind und ihr Personal bei ihr versichert haben.

B. Teilliquidation der Vorsorge angeschlossener Unternehmen

Art. 2 Grundsätze und Bedingungen

1. Bei einer Teilliquidation der Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens besteht neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln dieser Vorsorge.
2. Die Bedingungen einer Teilliquidation gelten als erfüllt, wenn
 - a. der Personalbestand erheblich reduziert wird,
 - b. das Unternehmen restrukturiert wird oder
 - c. der Anschlussvertrag mit der Stiftung teilweise gekündigt wird, das heisst, die aktiven Versicherten verlassen die Stiftung, wohingegen die Rentner bei ihr bleiben.
3. Unter Restrukturierung eines Unternehmens wird jede strategische Reorganisation des Unternehmens verstanden, die den Austritt von mindestens drei Versicherten bewirkt und entweder durch die Schaffung neuer Grundtätigkeiten gekennzeichnet ist oder durch die Aufgabe,

den Verkauf oder jegliche andere Änderung eines oder mehrerer Tätigkeitsbereiche. Eine Restrukturierung kann auch bestehen, wenn ein Unternehmen bestimmte interne Dienstleistungen einstellt und sie externalisiert. Die alleinige Reorganisation von Direktionsstrukturen ohne Verminderung der Belegschaft wird hingegen nicht als Restrukturierung angesehen.

4. Unter einer erheblichen Verminderung versteht man eine dauerhafte Verringerung der aktiven Versicherten infolge Austritte, die sich auch über ein oder zwei Kalenderjahre hinziehen können, in folgenden Proportionen zur Anzahl der durch den Anschlussvertrag des angeschlossenen Unternehmens versicherten Personen:
 - bis zu 10 versicherten Personen mindestens 3 Austritte und Rückzug von mindestens 30% der Altersguthaben
 - von 11 bis 25 versicherten Personen mindestens 4 Austritte und Rückzug von mindestens 20% der Altersguthaben
 - von 26 bis 50 versicherten Personen mindestens 5 Austritte und Rückzug von mindestens 15% der Altersguthaben
 - mehr als 50 versicherte Personen
Austritte von mindestens 10% der Versicherten und Rückzug von mindestens 10% der Altersguthaben.
5. Jedes Kalenderjahr wird geprüft, ob eine erhebliche Verminderung vorliegt. Wenn eine erhebliche Verminderung im Verlauf eines Kalenderjahres festgestellt wird, ist dieses Kalenderjahr der massgebende Zeitraum. Wenn eine erhebliche Verminderung nicht im Verlauf eines Kalenderjahres festgestellt wird, sich jedoch über zwei Kalenderjahre erstreckt, sind diese beiden Kalenderjahre der massgebende Zeitraum. Bei einer Restrukturierung erstreckt sich der massgebende Zeitraum von Beginn bis Ende der Restrukturierung. Dieser Zeitraum wird der Stiftung vom Arbeitgeber mitgeteilt; er dauert höchstens 24 Monate. Wenn die Restrukturierung mehr als 24 Monate dauert, müssen mehrere aufeinanderfolgende Teilliquidationen durchgeführt werden.

6. Der Arbeitgeber muss der Verwaltungskommission des angeschlossenen Unternehmens ohne Verzug den Abbau des Personalbestandes oder die Restrukturierung seines Unternehmens melden. Insbesondere muss er die Umstände der Verminderung der Belegschaft, die betroffenen Mitarbeiter, das Ende ihres Arbeitsverhältnisses und den Grund des Austritts bzw. der Kündigung angeben. Die Verwaltungskommission informiert daraufhin umgehend die Stiftung.
7. Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, sowie ihre Durchführung obliegen der Stiftung. Der Arbeitgeber und die Verwaltungskommission verpflichten sich, der Stiftung alle erforderlichen Informationen zur Durchführung der Teilliquidation zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 Teilliquidation der Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens bei einer Verringerung des Versichertenbestandes oder einer Restrukturierung des Unternehmens

1. Der Stichtag für die Teilliquidation ist der 31. Dezember des Geschäftsjahres, welches dem Ende der Verringerung des Versichertenbestandes (Art. 2.7) oder der Restrukturierung des Unternehmens (Art. 2.8) vorausgeht. Sind mehr als 6 Monate zwischen dem Stichtag der Stiftung und dem Stichtag für die Teilliquidation vergangen, kann die Stiftung einen späteren Bilanzstichtag bestimmen. Dieser Stichtag ist für die Berechnung der freien Mittel massgebend.
2. Die freien Mittel der Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens setzen sich aus folgenden Guthaben zusammen:
 - dem Konto der von der Stiftung gezahlten Überschussbeteiligungen (sofern sie nicht direkt bei der Zahlung verteilt wurden),
 - einem möglicherweise vorhandenen Vermögenskonto eines vorhergehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung, das bei der Kündigung des Anschlussvertrags nicht verteilt wurde.
3. Bei einer bedeutenden Veränderung der freien Mittel zwischen dem Stichtag für die Teilliquidation und dem Tag der Übertragung der Mittel werden diese entsprechend angepasst.
4. Wenn die freien Mittel am Stichtag weniger als CHF 200.– pro aktiven Versicherten ausmachen, wird auf die Verteilung verzichtet.
5. Die Bestimmung der entsprechenden Anteile erfolgt in folgenden Schritten:
 - a. Der Bestand der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger wird in einen Fortbestand (verbleibende Versicherte) und einen Austrittsbestand (austretende Versicherte) aufgeteilt.
 - b. Die freien Mittel werden zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbezügern proportional zu den Vorsorgekapitalien der verbleibenden und der austretenden Versicherten aufgeteilt.
 - c. Die individuelle Verteilung der freien Mittel an die austretenden Versicherten erfolgt proportional zu ihren

Vorsorgekapitalien am Stichtag, multipliziert mit der Anzahl Jahre und Monate des Anschlusses an die Vorsorge innerhalb des Unternehmens (höchstens 5 Jahre).

6. Wenn sich der Bestand der aktiven Versicherten zwischen dem Zeitpunkt der Einbringung der freien Mittel in die Stiftung und der Teilliquidation um mehr als 10% verändert hat, kann die Stiftung rückwirkend die ausgetretenen Versicherten eines bestimmten Zeitraums, der bis zum Einbringen der freien Mittel in die Stiftung zurückreichen kann, als Begünstigte der Liquidation berücksichtigen.
Wenn die Dauer des Anschlusses an die Vorsorge innerhalb des Unternehmens nicht genau bestimmt werden kann, kann der Verwaltungsausschuss auf dieses Kriterium verzichten und eine zu den Vorsorgekapitalien proportionale Verteilung anwenden.
Wenn das Unternehmen keinen Verwaltungsausschuss gebildet hat, kann die Stiftung rechtsgültig über die Modalitäten dieser Sonderfälle entscheiden.
7. Die freien Mittel, die den austretenden Versicherten zukommen, werden individuell ausgezahlt. Die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung von Freizügigkeitsleistungen gelten analog auch für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs auf die freien Mittel.
Wenn eine Gruppe von Versicherten die Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens verlässt und sich einer neuen, gleichen Vorsorgeeinrichtung anschliesst (kollektiver Austritt), wird ihr Anteil an den freien Mitteln kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.
Die freien Mittel, die den verbleibenden Versicherten zukommen, verbleiben in der Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens, ohne dass es zu individuellen Zuweisungen kommt.

Art. 4 Teilliquidation der Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens bei einer teilweisen Kündigung des Anschlussvertrags

1. Der für die Berechnung der freien Mittel entscheidende Stichtag für die Teilliquidation ist der Stichtag der teilweisen Kündigung des Anschlussvertrags.
2. Die Bestimmungen unter Art. 3 Punkt 2 sind anwendbar.
3. Die Gruppe der austretenden Versicherten umfasst alle Personen, einschliesslich der möglichen Rentenbezüger, die im Fall einer teilweisen Kündigung des Anschlussvertrags die Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens verlassen. Die verbleibenden Versicherten bestehen aus Rentenbezügern, die bei einer teilweisen Kündigung des Anschlussvertrags in der Vorsorgeeinrichtung verbleiben. Die Verteilung der freien Mittel erfolgt proportional zu den Vorsorgekapitalien am Stichtag, multipliziert mit der Anzahl Jahre und Monate des Anschlusses an die Vorsorge innerhalb des Unternehmens.
4. Wenn die austretenden Versicherten einschliesslich der möglichen Rentenbezüger die Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens zu derselben neuen Vorsorgeein-

richtung hin verlassen, wird ihr Anteil an den freien Mitteln kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. In den anderen Fällen werden die freien Mittel einzeln übertragen. Die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung von Freizügigkeitsleistungen gelten analog auch für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs auf die freien Mittel.

Art. 5 Information

1. Die Stiftung informiert die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger zu gegebener Zeit und vollständig über die Teilliquidation der Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens und macht sie darauf aufmerksam, dass sie während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der Stiftung in die Berechnung der freien Mittel und in den Verteilungsplan (persönliche Berechnung und Verteilungsschlüssel) Einsicht nehmen können. Einsprachen gegen die vorgesehenen Massnahmen sind innerhalb der 30-tägigen Frist für die Prüfung der Unterlagen schriftlich an die Stiftung zu richten. Die aktiven Versicherten und die Rentenbezüger haben kein Recht, die individuellen Daten der anderen Versicherten einzusehen.
2. Der Anspruch auf individuell oder kollektiv übertragene freie Mittel wird erst nach Ablauf der Einsprachefrist oder, im Fall einer Einsprache, nach juristischer Klärung der Einsprachen wirksam.
3. Die aktiven Versicherten und Rentenbezüger haben das Recht, die Bedingungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen und sie um einen Entscheid zu ersuchen. Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann nach Art. 53d Abs. 6 und 74 BVG innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.
4. Sobald die Informationen erteilt und die Klärung möglicher Einsprachen abgeschlossen ist, wird der Verteilungsplan vollzogen. Wenn die Einsprachen nicht geklärt werden können, können sie bei der Aufsichtsbehörde zur Fällung eines Entscheids eingereicht werden.

Art. 6 Sonderbestimmungen

1. Der für die Zeit zwischen dem Stichtag und der tatsächlichen Zahlung geschuldete Zinssatz auf den übertragenen freien Mitteln entspricht dem Zinssatz für die Verzinsung von Freizügigkeitsleistungen am Stichtag.
2. Wenn ein Arbeitgeber nicht alle geschuldeten Beiträge gezahlt hat oder ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren gegen ihn vor der Teilliquidation der Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens angestrengt wurde, wird die Forderung der Beiträge mit verfügbaren freien Mitteln im Umfang der Forderung und im nach Art. 39 BVG erlaubten Rahmen verrechnet. Wenn der abgeschriebene Betrag im Nachhinein vom Arbeitgeber oder über den Sicherheitsfonds ganz oder teilweise beglichen werden kann, werden die Ansprüche der betroffenen Versicherten je nach Anhebung der freien Mittel und den bereits ausgezahlten Beträgen neu berechnet.
3. Wenn noch freie Mittel bestehen, obwohl das Unterneh-

men vor mehr als 10 Jahren liquidiert wurde, teilt sie der Stiftungsrat den freien Mitteln der Stiftung zu.

4. Falls zum Zeitpunkt der Teilliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve besteht und sie nicht mehr dem Zweck dienen kann, zu dem sie gebildet wurde, weil der Arbeitgeber kein versicherungspflichtiges Personal mehr beschäftigt, wird diese Reserve aufgelöst und den freien Mitteln der Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens zugewiesen.
5. Beiausserordentlichen Kosten wie solche für die notwendigen Gutachten im Fall von Einsprachen oder Beanstandungen mit Bezug auf die Teilliquidation der Vorsorge des angeschlossenen Unternehmens ist es möglich, eine Beteiligung an diesen Kosten den freien Mitteln des angeschlossenen Unternehmens anzurechnen.

C. Inkrafttreten

Art. 7 Genehmigung und Inkrafttreten

1. Dieses Reglement für das Verfahren bei einer Teilliquidation der Vorsorge angeschlossener Unternehmen wurde vom Stiftungsrat am 10. Dezember 2018 genehmigt und tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 53b BVG in Kraft.
2. Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat reicht dieses Reglement und mögliche Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Genehmigung ein.

Martigny, 10. Dezember 2018

Walliser Vorsorge

Die Präsidentin:
Karin Perraudin

Der Vizepräsident:
Bruno Pache